

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende Verordnung zur Ände- rung der gesetzestret- tenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgeset- zes der Evangelischen Kirche der Union

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Mai 2017 (KABl. S. 57) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 4. Mai 2017 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2017 auf der Seite 57 veröffentlicht.

II.

Die Neuregelung ermöglicht es der Kirchenleitung, das Theologische Prüfungsamt auf eine breitere personelle Basis zu stellen, indem nun auch Personen ins Prüfungsamt berufen werden können, die nicht Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes sein müssen. Bei der Berufung von Nichtmitgliedern ist die Kirchenleitung auf ordinierte Theologinnen und Theologen und Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt beschränkt. Die Möglichkeit zur Beauftragung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 der gesetzesvertretenden Verordnung sowie die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsamtes durch die Synode nach 2 Absatz 1 Nr. 1 bleibt durch die Änderung unberührt.

§ 2 der gesetzesvertretenden Verordnung hatte bisher folgende Fassung:

§ 2

(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.

Der künftige § 2 wird dann wie folgt aussehen:

§ 2

(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes oder ordinierten Theologinnen und Theologen oder Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Der Wechsel von Zuständigkeiten innerhalb des Landeskirchenamtes erforderte eine Anpassung der Vorschrift. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung
zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 4. Mai 2017

Aufgrund von Art. 120 und Art. 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**Artikel 1
Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des
Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarn Nebentätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 4. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Damke

Dr. Kupke

(L.S.)